

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Drucksache DS0381/05	Datum 26.07.2005
Dezernat: IV	Amt 41	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	04.10.2005	nicht öffentlich	Genehmigung (OB)
Kulturausschuss	19.10.2005	öffentlich	Beratung
Finanz- und Grundstücksausschuss	26.10.2005	öffentlich	Beratung
Stadtrat	01.12.2005	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligte Ämter Amt 30,FB 02	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		x
	KFP		x
	BFP		x

Kurztitel

Nutzungsentgeltordnung des Gesellschaftshauses

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Nutzungsentgeltordnung des Gesellschaftshauses Magdeburg gemäß beiliegender Anlage.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA	X	NEIN	
	X	2006				

Gesamtkosten/Gesamteinnahmen der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/ Folgelasten		Finanzierung		Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)		Jahr der Kassenwirksamkeit	
	ab Jahr		Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)					
	keine	x						
Mehreinnahmen								
Euro	12.000		Euro		Euro		Euro	2006

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm					
veranschlagt:		Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:			
		Mehreinn.:	x			Mehreinn.:				Mehreinn.:		x	
								Jahr		Euro		Jahr	
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr 2006		davon Vermögens- haushalt im Jahr											
	mit	12.000	Euro		mit		Euro						
Haushaltsstellen	Haushaltsstellen												
1.33200 140 000											2007	12.000	
											2008	12.000	
											2009	12.000	
				Prioritäten-Nr.:									

federführendes Amt	Sachbearbeiter Frau Meier	Unterschrift AL Dr. Buchmann
-----------------------	------------------------------	---------------------------------

verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift Dr. Koch	
-----------------------------------	--------------------------	--

Begründung:

Mit Fertigstellung des 1. Bauabschnittes wurde der klassizistische Teil des unter Denkmalschutz stehenden Gesellschaftshauses 2003 an das Kulturamt zur Nutzung für die Etablierung und Arbeit des Telemann-Zentrums und die Aufnahme des Konzertbetriebes und anderer Nutzungen im Schinkelsaal übergeben.

Inzwischen ist nach Abschluss des 2. und 3. Bauabschnittes auch die Übergabe des historistischen Teils mit dem Gartensaal, dem Foyer, dem Kleinen Saal, dem Grünen Salon, dem Roten Salon und dem Blauen Salon zur multifunktionalen Nutzung erfolgt.

Unter Wahrung der historischen, architektonischen und gesellschaftlichen Bedeutung für Magdeburg, sind die neu entstandenen Säle und Spielstätten in den nächsten Jahren ihren Nutzungsmöglichkeiten entsprechend zu beleben und gemeinsam mit Kooperationspartnern durch attraktive und anspruchsvolle Angebote und auch durch Überlassungen gegen Nutzungsentgelt an Dritte über die Grenzen der Stadt hinaus populär und interessant zu machen. Von grundsätzlicher Bedeutung ist hierbei die Vermeidung einer isolierten Sichtweise der Einbettung des Gesellschaftshauses in das bestehende schon lange etablierte kulturelle und gesellschaftliche Angebot in der Stadt.

Überschneidungen und die Schaffung stadtinterner Konkurrenzsituationen sind zu vermeiden. Unter Beachtung dieser Prämissen ist für die künftige Nutzung des Gesellschaftshauses im Wesentlichen das bereits am 06.05.1993 vom Stadtrat beschlossene Konzept (DS 109/93 – 2) profilbestimmender permanenter und veranstaltungsbezogener Nutzungen maßgebend.

Das Gesellschaftshaus als „Haus der Musik“ wird neben dem Telemann-Zentrum dauerhaft Sitz der Telemann-Gesellschaft e.V. –Internationale Vereinigung-, des Arbeitskreises „Georg Philipp Telemann“ Magdeburg e.V., der Melante Stiftung Magdeburg, und des Landesverbandes der Musikschulen e.V..

Die Präsentation von Leben und Werk Georg Philipp Telemanns im Rahmen einer Dauerausstellung wird vorbereitet.

Schließlich ist selbstverständlich die Überlassung einzelner Räume, bzw. des ganzen Hauses gegen Entgelt an Dritte (Vermietung) vorgesehen. Bei diesem Handlungsfeld ist über die mit dieser Entgeltordnung vorgeschlagenen Preisgestaltung berücksichtigt worden, dass Konkurrenz zu privaten Anbietern ausgeschlossen bleibt.

Die Überlassung für Weiterbildungsveranstaltungen für ausgewählte Berufsgruppen, Vorträge, Konferenzen, Kongresse, Lesungen, Empfänge der Landeshauptstadt, aber insbesondere allgemeine Vermietungen dürfen dem inhaltlichen Ziel und dem Charakter des Gesellschaftshauses als „Haus der Musik“ nicht widersprechen.

Wenn für einzelne Veranstaltungen bzw. Nutzungen ein besonderes städtisches Interesse besteht, kann auf schriftlichen Antrag ein von der Entgeltordnung abweichendes Entgelt festgesetzt werden. Die Entscheidung obliegt hierzu dem Oberbürgermeister, bzw. dem zuständigen Beigeordneten.

Auf der Basis der bisher vorliegenden Interessensbekundungen für Anmietungen und einer geschätzten weiteren Nachfrage, ist ab 2006 sowie mittelfristig mit einer Einnahme von 12.000 EUR zu rechnen.

Nutzungsentgeltordnung für das Gesellschaftshaus

Aufgrund des § 44 (3) Nr. 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBL.-LSA S. 568), in der zuletzt geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am _____ die vorliegende Nutzungsentgeltordnung für das Gesellschaftshaus Magdeburg beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Die Landeshauptstadt Magdeburg unterhält das Gesellschaftshaus als eine öffentliche Einrichtung, die das kulturelle Angebot in der Landeshauptstadt in besonderer Weise erweitert und in großen Teilen der Öffentlichkeit zugänglich ist.

Die Überlassung zur Nutzung an Dritte gegen Entgelt dürfen dem inhaltlichen Ziel und dem Charakter des Gesellschaftshauses als "Haus der Musik" nicht widersprechen.

§ 2 Entgeltspflicht

Für die Nutzung des Hauses oder von Teilen des Hauses für Veranstaltungszwecke wird ein Entgelt erhoben. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach den Tarifen in der Anlage zu dieser Nutzungsentgeltordnung, die Bestandteil dieser Nutzungsentgeltordnung ist. Das Entgelt ist grundsätzlich vor Beginn der Veranstaltung fällig. Abweichungen hiervon sind in begründeten Fällen zulässig.

§ 3 Inkrafttreten

Die Nutzungsentgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2006 nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.

Magdeburg, den _____

gez. Dr. L. Trümper
Oberbürgermeister
Landeshauptstadt Magdeburg

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Anlage zu § 2 Satz 2 der Nutzungsentgeltordnung

I. Sonstige Nutzungsentgelte

1.1 Ganztägige Nutzung des gesamten Hauses (Punkte 1.3 - 1.9)

Pro Tag 3.500,- EUR

1.2 Stundenweise Nutzung des gesamten Hauses bis 4 Std.(Punkte 1.3 - 1.9)

Pro Stunde 300,- EUR

1.3	Schinkelsaal	(186 m ²) pro Tag	bei Vermietungen	bis 4 Std.	500,- EUR 700,- EUR
1.4	Gartensaal	(256 m ²) pro Tag	bei Vermietungen	bis 4 Std.	700,- EUR 900,- EUR
1.5	Grüner Salon	(54 m ²) pro Tag	bei Vermietungen	bis 4 Std.	150,- EUR 230,- EUR
1.6	Roter Salon	(54 m ²) pro Tag	bei Vermietungen	bis 4 Std.	150,- EUR 230,- EUR
1.7	Blauer Salon	(54 m ²) pro Tag	bei Vermietungen	bis 4 Std.	150,- EUR 230,- EUR
1.8	Foyer einschließlich kleiner Saal	(311 m ²) pro Tag	bei Vermietungen	bis 4 Std.	500,- EUR 600,- EUR
1.9	Kleiner Saal	(95 m ²) pro Tag	bei Vermietungen	bis 4 Std.	250,- EUR 350,- EUR

1.10 Für zusätzliche Auf- und Abbautage wird jeweils die Hälfte der Entgelte für Vermietung pro Tag zu 1.1., 1.3. – 1.9. berechnet.

II. Technik (pro Tag)

2.1.	Tonanlage	30,- EUR
2.2.	CD – Player	10,- EUR
2.3.	Plattenspieler	10,- EUR
2.4.	Video – Player	10,- EUR
2.5.	Beamer	20,- EUR
2.6.	Leinwand	10,- EUR
2.7.	Fernsehgerät	10,- EUR
2.8.	Projektor	5,- EUR
2.9.	Bühnenbeleuchtung – pro Scheinwerfer	10,- EUR
2.10.	Ausstellungssystem Vitrinen Stück	10,- EUR
2.11.	Leitnersystem pro lfd. m	10,- EUR
2.12.	Notenpult (ohne Beleuchtung)	3,- EUR
2.13.	Notenpult (mit Beleuchtung)	5,- EUR
2.14.	Rednerpult	10,- EUR
2.15.	Podeste pro Stück	10,- EUR

III. Sonstiges

Bei Vermietung des Hauses bzw. Teilen des Hauses kann, wenn für die Veranstaltung ein besonderes städtisches Interesse besteht, im Einzelfall auf schriftlichen Antrag ein abweichendes Entgelt durch den Oberbürgermeister bzw. den zuständigen Beigeordneten festgesetzt werden.